

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

8 (5.5.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Mai

1884.

Inhalt.

Ordensverleihungen.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen: 1) Den Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke betr. 2) Die Stiftung zur Gründung einer zweiten Pfarrei für die evang. Kirchengemeinde in Freiburg betr. 3) Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Dienst erledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 24. April d. J. gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

Das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Oberkirchenrat Friedrich Ströbe;

das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Stadtpfarrer und Dekan Emil Zittel in Karlsruhe,

dem Pfarrer und Dekan Heinrich Müller in Wertheim,

dem Pfarrer Karl Peter in Spöck,

dem geistlichen Verwalter Gustav Sauler in Mannheim,

das Ritterkreuz 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Oberrechnungsrat Franz von Pöck in Karlsruhe.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Ludwig Besenbeckh in Wittenweier auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. April d. Js. gnädigt bewogen gefunden, den Strafanstalts-Geistlichen Pfarrer Heinrich Spengler in Bruchsal zum Pfarrer in Ettlingen auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke betreffend.

Den evang. Pfarrämtern übersenden wir gleichzeitig mit dem kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt je ein Exemplar eines von dem Vorstand des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an die evangelischen Pfarrämter gerichteten Aufrufes nebst Beilage.

Wir empfehlen, den genannten Verein in seinen Bestrebungen, welche mit der sittlichen Aufgabe der Kirche in Verbindung stehen, nach Kräften zu unterstützen.

Karlsruhe, den 8. April 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

2. Die Stiftung zur Gründung einer zweiten Pfarrei für die evang. Kirchengemeinde in Freiburg betr.

Von Mitgliedern der evang. Kirchengemeinde Freiburg ist zum Zwecke der Begründung einer zweiten evang. Pfarrei und Gewinnung einer zweiten evang. Kirche daselbst der Betrag von 19 471 M. gestiftet worden.

Diese Stiftung hat durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe 9. April 1884 Nr. 201 die staatliche Genehmigung erhalten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 22. April 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

3. Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betreffend.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 70 Mtl. zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger evang. Dorfgemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbelleidungen zu verwenden sind.

Gesuche um Verwilligung solcher Unterstützungen sind unter gehöriger Begründung spätestens bis 1. Juni d. Jz. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 29. April 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

4.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Ruzheim, Diözese Karlsruhe Land, deren Pfründ-Einkommen zu 1790 Mtl. berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die Stelle eines evangelisch-protestantischen Hausgeistlichen für die sämtlichen Strafanstalten (Männerzuchthaus, Landesgefängnis, Weiberstrafanstalt und Amtsgefängnis) in Bruchsal mit einer dem Dienstalter und der Dienstaufgabe entsprechenden Besoldung (1800—4500 Mtl.) nebst dem gesetzlich geordneten Wohnungsgeldzuschusse wird demnächst erledigt werden. Mit dieser Stelle ist eine Dienstwohnung verbunden. Ob und inwieweit die Pastoration zum Teil an einen Funktionär abgezweigt wird, ist noch unbestimmt. Bewerbungen sind bis 10. Mai bei dem Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Nachricht.

Die evangelischen Dekanate erhalten mit diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt je zwei Probeexemplare der 4. Auflage des Katechismus mit den beiden zu dieser Auflage verwendeten Papierarten, sowie je 1 Probebogen der 5. Auflage des Gesangbuches mit Petitschrift auf gewöhnlichem Druckpapier und der 6. Auflage des Gesangbuches mit Garmondschrift auf gewöhnlichem Druckpapier zu geeignetem Gebrauch.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
 - die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für 4 M 50 S
 - die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung von 1875 7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für — " 25 "
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für 3 " 50 "
- der dritte Teil desselben, ungebunden für 1 " — "
4. Die Perikopen und Sektionen zu 1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu — " 5 "
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens — " 50 "
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu — " 70 "
8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu — " 70 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S